

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	03.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Anregung nach § 24 GO zur Stellplatzsatzung

Betroffene Produktgruppe

11.10.01 Maßnahmen der Bauaufsicht

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

keine

Beschlussvorschlag:

Das Bauamt wird beauftragt, nach Erlass der Rechtsverordnung zu § 48 Abs. 2 BauO NRW unter Einbeziehung weiterer relevanter Akteure (z. B. Amt für Verkehr, moBiel) eine neue Stellplatzsatzung zu erarbeiten. In dieser sind Regelungen zur Anzahl, zum Standort, zur Beschaffenheit, zur Größe sowie zur Ablösungspflicht von PKW-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zu schaffen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 28.08.2019 wurde eine Anregung nach § 24 GO zur Stellplatzsatzung an den Rat der Stadt eingereicht (Anlage 1). Der Bürgerausschuss hat diese Anregung am 24.09.2019 behandelt und zuständigkeitshalber an den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen (Anlage 2).

Mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bauordnung wurde im § 48 Abs. 1 eine neue Regelung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen geschaffen. Danach sind diese in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. § 48 Abs. 2 bestimmt, dass das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Absatz 1 und Näheres über Zahl, Größe und Lage von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen regelt.

Da im Herbst 2018 abzusehen war, dass bei Inkrafttreten der neuen Bauordnung die Rechtsverordnung des Bauministeriums noch nicht vorliegen wird, hat die Stadt Bielefeld aus Gründen der Rechtssicherheit die Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und die Erhebung von Ablösebeträgen erlassen und in dieser Regelungen über die notwendige Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge getroffen.

Ziel ist es, nach Vorliegen der o. a. Rechtsverordnung, unter Beachtung der Vorgaben des Landes, mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bauamtes, des Amtes für Verkehr, moBiel und gegebenenfalls weiterer Akteure eine neue Stellplatzsatzung zu erarbeiten, die unter Berücksichtigung der ÖPNV-Infrastruktur und eines Mobilitätskonzeptes Regelungen zur notwendigen Anzahl, Beschaffenheit und Ablösungspflicht von Kraftfahrzeug- und Fahrradabstellplätzen trifft.

Die Rechtsverordnung wurde für das 1. Quartal 2020 angekündigt.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den